

Schulordnung

der Politischen Gemeinde Diepoldsau

vom 5. April 2013

Schulordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau

vom 5. April 2013

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ und Art. 30 Abs. 1 und Art. 40 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012 folgende Schulordnung:

I. GRUNDLAGEN

Bezeichnung	Art. 1 Die Schule bezeichnet sich als Schule Diepoldsau-Schmitter.
Geltungsbereich	Art. 2 Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Grundsatz	Art. 3 Die politische Gemeinde Diepoldsau führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Volksschule gemäss kantonaler Gesetzgebung: <ol style="list-style-type: none">1. Kindergärten2. Primarschule3. Oberstufe4. Kleinklassen Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.
Zusammenarbeit	Art. 4 Die Politische Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Korporationen oder Gemeinden Gemeindeverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen. Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen. Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.
Geleitete Schule	Art. 5 Die Schule organisiert sich als geleitete Schule. Die operative Leitung obliegt der Schulleitung.

¹ sGS 213.1

II. GEMEINDERAT

- Zuständigkeit **Art. 6**
Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde (GO Art. 29).
- Aufgaben **Art. 7**
Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 29 ff. der Gemeindeordnung.

IV. SCHULRAT

- Zusammensetzung **Art. 8**
Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern (GO Art. 37).
- Zuständigkeit **Art. 9**
Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes², der Gesetzgebung über das Schulwesen³, der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau und der Schulordnung.
Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schule ihren Bildungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Schülerinnen und Schüler erfüllen kann.
Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.
- Aufgaben **Art. 10**
Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehr- und Schulleitungspersonen;
b) Vertretung der Schule bei den Wahlen von Schulverwaltungs- und Hauswarpungspersonen;
c) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
d) Sicherstellung von Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungspersonen;
e) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;
f) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Schule;
g) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
h) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, den Schulbetrieb betreffenden Kredite.

² sGS 151.2.

³ sGS 211 bis 213.

Geschäftsreglement **Art. 11**

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement.

Rechtspflege **Art. 12**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde (GO Art. 41).

V. AUSSCHÜSSE / ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTGRUPPEN

Ausschüsse, Schulkommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen

Art. 13

Der Schulrat kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Projektgruppen delegieren.

Der Schulrat wählt deren Mitglieder und den Vorsitzenden.

Zusammensetzung **Art. 14**

Die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Projektgruppen werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.

VI. SCHULLEITUNG

Zusammensetzung **Art. 15**

Die Schulleitung besteht aus der Schulratspräsidentin / dem Schulratspräsidenten, den Schulleitungspersonen und der Protokollführerin / des Protokollführers.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 16

Die Schulleitung erfüllt und koordiniert gesamtschulische Aufgaben, insbesondere:

- Sicherung der Umsetzung des Bildungsauftrages;
- Gewährleistung des täglichen Schulbetriebes;
- Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- Regelung der Schulpflicht;
- Durchführung der Übertritte und Promotionen;
- Überwachung und Koordination der fördernden Massnahmen;
- Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- Initiierung und Leitung von stufenübergreifenden Schilf / Treffs;
- Festlegung der Präsenzzeitverpflichtung;
- Umsetzung der Schulziele;
- Koordination der Elternarbeit inklusive Information;

- Organisation von Eltern- und teamübergreifenden Anlässen;
- Erstellung der Jahresterminplanung.

Der Schulrat präzisiert die Aufgaben gemäss Abs. 1 in einem Funktionsdiagramm und legt darin die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung fest.

VII. SCHULLEITUNGSPERSONEN

Zuständigkeiten

Art. 17

Die Schulleitungspersonen sind für den Schulbetrieb im entsprechenden Team verantwortlich. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 18

Die Schulleitungspersonen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Personelle Führung im Team;
- Mitglied der Schulleitung;
- Teilnahme an Schulratssitzungen mit beratender Stimme;
- Sicherstellung des Schulbetriebes;
- Sicherstellung der Umsetzung des pädagogischen Auftrages;
- Überwachung der Lehrplanstreue;
- Erste Ansprechperson für die Mitarbeitenden im Team;
- Förderung der Teamentwicklung;
- Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- Verantwortung im Wahlausschuss bei Anstellungen;
- Erlass von Stundenplänen;
- Erstellung von Pensenplan und Stellenplan;
- Verantwortung über die Elternarbeit im Team;
- Planung und Erstellung des Jahresbudgets;
- Sicherung der Einhaltung des Budgets;
- Überprüfung der Einhaltung allgemeiner Vorschriften;
- Ansprechperson bei Kriseninterventionen und für schulische Dienste.

Der Schulrat präzisiert die Aufgaben gemäss Abs. 1 in einem Funktionsdiagramm und legt darin die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitungspersonen fest.

VIII. SCHUL- UND UNTERRICHTSORGANISATION

Unterricht	Art. 19 Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.
Ferien, unterrichts- freie Tage	Art. 20 Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Der Schulrat legt die Ferien fest, die nicht kantonal vorgegeben sind. Der Schulrat kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

IX. LEHRPERSONEN

Berufsauftrag	Art. 21 Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag. Der Schulrat und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.
---------------	--

X. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schuleintritt, Schul- besuch, Schulaustritt	Art. 22 Der Schuleintritt und die Promotionen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet.
Verhalten	Art. 23 Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll. Während des ordentlichen Unterrichts wird das Tragen von Kopftüchern, jeglichen weiteren Kopfbedeckungen und Gesichtsverschleierungen nicht gestattet.

XI. ELTERN ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Rechte	Art. 24 Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Form. Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistungen und Verhalten des Kindes und in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.
Pflichten	Art. 25 Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an. Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte verwarnt und/oder gebüsst werden ⁴ .
Schulweg	Art. 26 Die Eltern und Erziehungsberechtigte sind für den Schulweg der Kinder verantwortlich, soweit der Schulweg nicht unzumutbar ist. ⁵

XII. SCHULVERWALTUNG

Zuständigkeiten	Art. 27 Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung schulischer Einrichtungen und schulischer Dienste gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Diepoldsau, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 28 Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 29 Die Schulordnung vom 1. April 2004 wird aufgehoben.
Fakultatives Referendum	Art. 30 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
Vollzugsbeginn	Art. 31 Diese Schulordnung wird mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen rechtsgültig.

⁴ Art. 97 Volksschulgesetz, sGS 213.1

⁵ Art. 20 Volksschulgesetz, sGS 213.1

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Februar 2013

Im Namen des
GEMEINDERATES DIEPOLDSAU
Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Roland Wälter

Andrea Moschen-Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. März 2013 bis 4. April 2013.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle